STADT LAUFENBURG (BADEN)
GEMARKUNG ROTZEL

ENTWURF

PARTIELLE ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

ALLMENDKREUZUNG/ FEUERWEHRGERÄTEHAUS-NORD

GEO*PLAN* BÜRO FÜR STADTPLANUNG
Dipl.- Geograph/Freier Stadtplaner Till O. Fleischer

Am Bühlacker 7 Telefon: 0 77 63 / 91 300
79730 Murg Fax: 0 77 63 / 91 301
E-Mail geoplan.murg@t-online.de

ENTWURF

1 Gründe für die Änderung

Die Stadt Laufenburg beabsichtigt die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Bereich der „Allmendkreuzung“ nördlich der K 6542 und östlich der Laufenburger Straße, um dort das neue Feuerwehrgerätehaus-Nord anzusiedeln.

Bisher befindet sich die Ausrüstung der Abteilung Nord verteilt auf drei Gerätehäuser in den Stadtteilen Binzgen, Rotzel und Hochsal. Mit dieser Struktur können die vorgegebenen Rahmenbedingungen für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr des Landesfeuerwehrverbandes und des Innenministeriums Baden-Württemberg nicht erfüllt werden.

Im Brandschutzbedarfsplan wurden für alle drei Gerätehäuser in Binzgen, Rotzel und Hochsal gravierende Mängel in Form von baulichen und technischen Defiziten festgestellt. Es besteht Handlungsbedarf, um die Rahmenbedingungen der DIN und UVV einzuhalten und auf diese Weise den Eigenschutz der freiwilligen Einsatzkräfte gewährleisten zu können.

Mit der gegenwärtigen stadtteilbezogenen Struktur im Ausrücke Bereich Nord kann am Einsatzort wegen fehlender Funktionsträger unter Umständen keine Gruppe im Sinne des Feuerwehrgesetzes gebildet werden, so dass zeitaufwendige Nachalarmierungen erforderlich werden. Die Einhaltung der vorgegebenen Hilfsfristen kann somit nicht genügend sicher eingehalten werden.

Der Brandschutzbedarfsplan empfiehlt daher die Zusammenfassung der drei Gerätehäuser der Abteilung Nord an einem gemeinsamen Standort. Nur so können die Vorgaben der DIN und UVV (Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehren) vollständig erfüllt und eine optimierte Tagesbereitschaft sichergestellt werden.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist daher erforderlich, um die festgestellten Mängel und Missstände zu beseitigen und mit dem Neubau eines Feuerwehrgerätehauses für die Abteilung Nord die Einsatzfähigkeit und den Eigenschutz der freiwilligen Einsatzkräfte der Feuerwehr sicherzustellen.

Der Gemeinderat hat sich auf der Grundlage der Standortuntersuchung vom 25.09.2023 für den Standort S3 Allmende Süd für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses der Abteilung Nord entschieden. In einem vorangegangenen Scopingtermin mit den maßgeblich zu beteiligenden Behörden und Trägern öffentlicher Belange am 13.12.2023 waren die erforderlichen Maßnahmen zur Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen erörtert und abgestimmt worden.

Demnach wird neben der Aufstellung eines Bebauungsplanes auch die partielle Änderung des Flächennutzungsplanes und die Beantragung einer Zielabweichung von den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erforderlich, weil der geplante Standort im Außenbereich und im regionalen Grünzug liegt.

Am 19.02.2024 hat der Gemeinderat der Stadt Laufenburg (Baden) den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Feuerwehrgerätehaus-Nord“ und den Änderungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Allmendkreuzung/ Feuerwehrgerätehaus-Nord“ gefasst.

Die am 19.07.2024 von der Stadt Laufenburg (Baden) beantragte Abweichung von Planziel 3.1.1 des Regionalplans Hochrhein-Bodensee (Regionaler Grünzug) wurde am 02.12.2024 vom Regierungspräsidium Freiburg zugelassen.

Somit liegt nun die Voraussetzung vor, das Planverfahren mit der partiellen Änderung im Bereich „Allmendkreuzung/Feuerwehrgerätehaus-Nord“ weiterzuführen.

2 Einordnung in die städtebaulichen Strukturen

Der gewählte Standort liegt außerhalb der Siedlungsstrukturen. Aufgrund der Funktionalität des Gebäudes und des Anforderungsprofils aus dem Feuerwehrbedarfsplan kam ein innerörtlicher oder auch ortsrandlicher Standort nicht in Betracht. Um die erforderliche Erreichbarkeit der drei Einsatzorte Binzgen, Rotzel und Hochsal zu gewährleisten, muss der Standort zwischen den Ortsteilen liegen und somit zwangsläufig im Außenbereich.

Durch die Lage im Kreuzungsbereich in einer topografisch nahezu ebenen Fläche weist der gewählte Standort im Vergleich zu den sechs anderen untersuchten Standorten aber die geringste Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auf.

3 Übergeordnete Planung

Der Regionalplan Hochrhein-Bodensee weist die Stadt Laufenburg (Baden) als Unterzentrum und Siedlungsbereich innerhalb der Entwicklungsachse Bad-Säckingen-Waldshut aus.

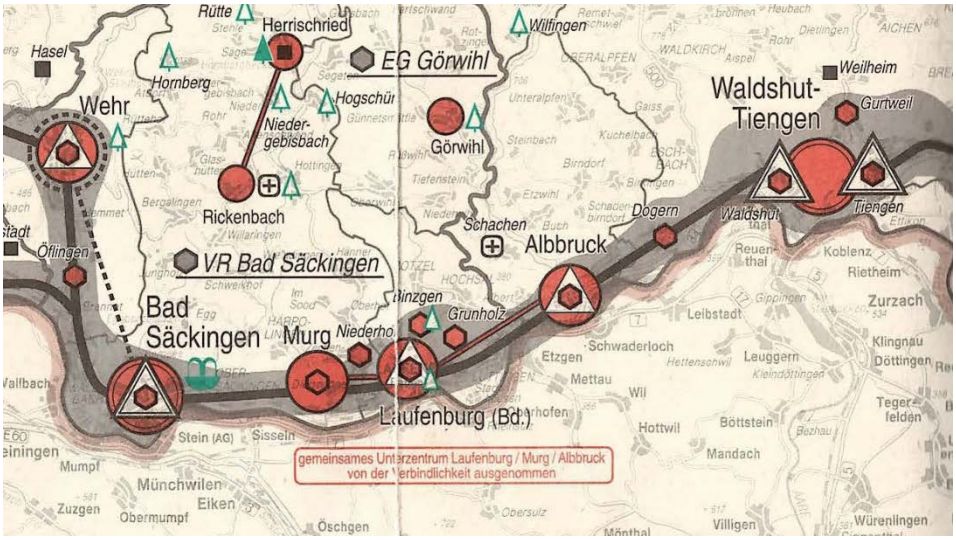

Die Planungsfläche liegt außerhalb der ausgewiesenen Siedlungsflächen und sie liegt innerhalb des Regionalen Grünzugs. Die am 19.07.2024 von der Stadt Laufenburg (Baden) beantragte Abweichung von Planziel 3.1.1 des Regionalplans Hochrhein-Bodensee (Regionaler Grünzug) wurde am 02.12.2024 vom Regierungspräsidium Freiburg zugelassen.

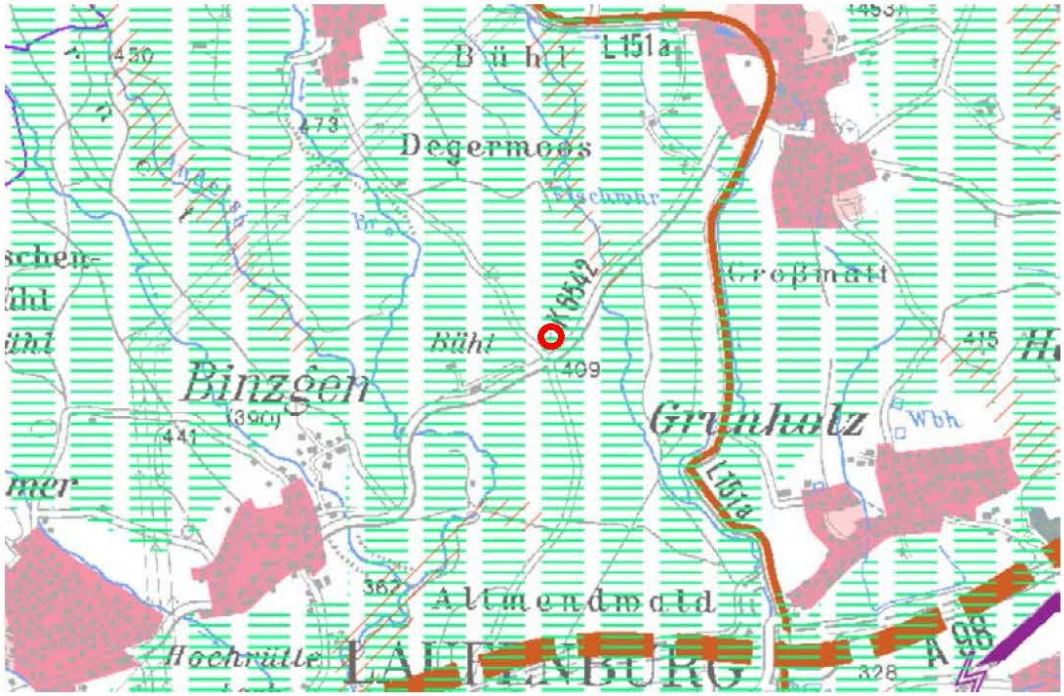

Regionale Freiraumstruktur

Regionaler Grünzug (VRG) (PS 3.1.1)

4 Standortwahl und Alternativen Prüfung

Grundlage für die Standortentscheidung ist die Standortuntersuchung vom 25.09.2023, in der ausgehend von den Vorgaben des Feuerwehrbedarfsplans insgesamt sieben Standorte vergleichend untersucht und im Hinblick auf die naturschutzfachlichen, artenschutzrechtlichen und städtebaulichen Belange untersucht worden sind. Alle sieben Standorte lagen sowohl im Außenbereich wie innerhalb des Regionalen Grünzugs. Als Ergebnis der systematischen Standortuntersuchung wurde der Standort S3 Allmende Süd als Standort mit der besten Eignung festgehalten.

Dieser Standort weist die größte Nähe zum vorgegebenen Idealstandort auf, er ist mit seiner Lage im Kreuzungsbereich der Allmendkreuzung sehr gut erreichbar. Zufahrt und Erschließung sind mit vertretbarem Aufwand sicherzustellen.

Die landschaftsplanerische Bewertung weist ihn als geeignet aus. Bereits durchgeführte artenschutzrechtliche Voruntersuchungen lassen darauf schließen, dass das Vorhaben an dieser Stelle nicht gegen Verbotstatbestände im Hinblick auf den Artenschutz verstoßen wird. Die städtebauliche Einschätzung ergibt, dass im Vergleich aller untersuchten Standorte in der unausweichlichen Außenbereichslage dieser Standort durch die Lage im Kreuzungsbereich in einer topographisch nahezu ebenen Fläche mit den geringsten Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild verbunden ist.

5. Inhalt der Änderung

Im Bereich Allmendkreuzung auf den Grundstücken Flst.Nr. 454/7, 454/6 und 454/5 (alle teilweise), wird eine etwa 0,5 ha große Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Feuerwehr ergänzt. Die Landwirtschaftliche Fläche wird in diesem Bereich reduziert.

6 Umweltprüfung

Der Planbereich „Allmendkreuzung/Feuerwehrgerätehaus-Nord“ ist aus regionalplanerischer Sicht bedenklich, da er innerhalb eines Regionalen Grünzugs liegt. Allerdings wurde diesbezüglich bereits ein Antrag auf Abweichung von diesem Ziel der Raumordnung gem. § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz i. V. m. § 24 Landesplanungsgesetz gestellt und von den zuständigen Behörden auch bereits zugelassen.

Der Änderungsbereich ist für die geplante Umnutzung als geeignet einzustufen. Das Vorhaben wird auf die meisten Schutzgüter lediglich geringe oder unerhebliche negative Auswirkungen haben, da der Bereich bereits im Ist-Zustand nicht als besonders relevant sowie als struktur- und artenarm einzustufen ist. Die Auswirkungen sind durch die Festlegung von diversen Maßnahmen im Bebauungsplanverfahrens noch weiter zu minimieren.

Gesetzlich oder planungsrechtlich geschützte Bereiche sind innerhalb des Änderungsbereichs nicht vorhanden. Die gesetzlich geschützten Biotope und Waldbereiche der Umgebung bleiben vollständig erhalten und erfahren keine Beeinträchtigungen.

Alternativstandorte wurden im Zuge eines Variantenvergleichs zur Voruntersuchung geprüft, wurden allerdings aufgrund von absehbaren Beeinträchtigungen diverser Schutzgüter als weniger geeignet (bis ungeeignet) als der hier betrachtete Änderungsbereich eingestuft.

Der Inanspruchnahme der Fläche für die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses bzw. der Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche im FNP steht aus umweltplanerischer Sicht insgesamt nichts entgegen.

Die Einzelheiten sind der beigefügten Umweltprüfung des Büros Galaplan Decker vom 26.05.2025 zu entnehmen.

7. Landwirtschaft

Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich als Grünland bewirtschaftet. Die für den geplanten Feuerwehr Standort erforderliche Fläche von etwa 0,5 ha wird der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Aufgrund des geringen Flächenumfangs stellt dies jedoch keinen strukturellen Eingriff in die landwirtschaftlichen Belange dar. Die Erschließung und Bewirtschaftung der verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen werden durch die geplante Nutzung nicht beeinträchtigt.

8. Wald

Forstliche Belange sind durch den südlich der Kreisstraße angrenzenden Allmendwald berührt. Die Einhaltung des gesetzlichen Waldabstandes von 30 Metern zur Waldgrenze wird im nachfolgend aufzustellenden Bebauungsplan gewährleistet. Die Flächenabgrenzung ist so gewählt, dass der erforderliche Waldabstand von der Bebauung freigehalten werden kann.

9 Planungshinweise für den nachfolgenden Bebauungsplan

Zum südlich der Kreisstraße angrenzenden Allmendwald ist der erforderliche Waldabstand zu berücksichtigen. Im Planbereich sind Telekommunikationsleitungen der Telekom Deutschland GmbH zu berücksichtigen.

10 Verfahrensstand

Der Gemeinderat der Stadt Laufenburg (Baden) hat in öffentlicher Sitzung am 19.02.2024 beschlossen, den Flächennutzungsplan zu ändern. Der Vorentwurf zur FNP-Änderung wurde am 26.05.2025 gebilligt. Die vorgezogene Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange wurde in der Zeit vom 16.06.2025 bis zum 04.07.2025 durchgeführt.

Die 1-monatige Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom bis einschließlich statt. Die Wirksamkeit wurde in öffentlicher Sitzung am beschlossen.

aufgestellt:
Laufenburg (Baden), den

Murg, den 22.09.2025

Ulrich Krieger
Bürgermeister

Till O. Fleischer,
Dipl.-Geogr./Freier Stadtplaner

Stadt Laufenburg (Baden), Gemarkung Rotzel

Flächennutzungsplanänderung

„Allmendkreuzung/Feuerwehrgerätehaus-Nord“

Umweltprüfung

Stand: 22.09.2025 (Entwurfsfassung)

Auftraggeber:	**Auftragnehmer:**
Stadt Laufenburg (Baden) Hauptstraße 30 79725 Laufenburg (Baden)	galaplan decker Am Schlipf 6 79674 Todtnauberg
Projektleitung: Ricarda Barbisch, B. Eng. Landschaftsplanung & Naturschutz R. Barbisch **Bearbeitung:** Anna Lang, M. Sc. Biologie	

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung ... 1
1.1 Anlass und Geltungsbereich ... 1
1.2 Methodik ... 2
1.3 Bewertungs- und Datengrundlagen und Detaillierungsgrad ... 3
1.4 Ziele des Umweltschutzes ... 5
1.4.1 Ziele der Fachgesetze ... 5

2 Übersicht des Änderungsbereichs ... 9
2.1 Allgemeines ... 9
2.2 Übergeordnete Planungen ... 9

3 Standortwahl ... 10

4 Artenschutz ... 11

5 Konfliktanalyse / Steckbrief ... 13

6 Übersichtstabelle über die Auswirkungen der FNP-Änderung auf die Schutzgüter ... 22

7 Ergebnis ... 23

1 Einleitung

1.1 Anlass und Geltungsbereich

Anlass

Die Stadt Laufenburg beabsichtigt die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Bereich der „Allmendkreuzung“ nördlich der K 6542 und östlich der Laufenburger Straße, um dort das neue Feuerwehrgerätehaus-Nord anzusiedeln.

Bisher befindet sich die Ausrüstung der Abteilung Nord verteilt auf drei Gerätehäuser in den Stadtteilen Binzgen, Rotzel und Hochsal. Mit dieser Struktur können die vorgegebenen Rahmenbedingungen für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr des Landesfeuerwehrverbandes und des Innenministeriums Baden-Württemberg nicht erfüllt werden.

Im Brandschutzbedarfsplan wurden für alle drei Gerätehäuser in Binzgen, Rotzel und Hochsal gravierende Mängel in Form von baulichen und technischen Defiziten festgestellt. Es besteht Handlungsbedarf, um die Rahmenbedingungen der DIN und UVV einzuhalten und auf diese Weise den Eigenschutz der freiwilligen Einsatzkräfte gewährleisten zu können.

Mit der gegenwärtigen stadtteilbezogenen Struktur im Ausrücke Bereich Nord kann am Einsatzort wegen fehlender Funktionsträger unter Umständen keine Gruppe im Sinne des Feuerwehrgesetzes gebildet werden, so dass zeitaufwendige Nachalarmierungen erforderlich werden. Die Einhaltung der vorgegebenen Hilfsfristen kann somit nicht genügend sicher eingehalten werden.

Der Brandschutzbedarfsplan empfiehlt daher die Zusammenfassung der drei Gerätehäuser der Abteilung Nord an einem gemeinsamen Standort. Nur so können die Vorgaben der DIN und UVV (Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehren) vollständig erfüllt und eine optimierte Tagesbereitschaft sichergestellt werden.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist daher erforderlich, um die festgestellten Mängel und Missstände zu beseitigen und mit dem Neubau eines Feuerwehrgerätehauses für die Abteilung Nord die Einsatzfähigkeit und den Eigenschutz der freiwilligen Einsatzkräfte der Feuerwehr sicherzustellen.

Der Gemeinderat hat sich auf der Grundlage der Standortuntersuchung vom 25.09.2023 für den Standort S3 Allmende Süd für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses der Abteilung Nord entschieden. In einem vorangegangenen Scopingtermin mit den maßgeblich zu beteiligenden Behörden und Trägern öffentlicher Belange am 13.12.2023 waren die erforderlichen Maßnahmen zur Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen erörtert und abgestimmt worden.

Demnach wird neben der Aufstellung eines Bebauungsplanes auch die partielle Änderung des Flächennutzungsplanes und die Beantragung einer Zielabweichung von den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erforderlich, weil der geplante Standort im Außenbereich und im regionalen Grünzug liegt.

Am 19.02.2024 hat der Gemeinderat der Stadt Laufenburg (Baden) den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Feuerwehrgerätehaus-Nord“ und den Änderungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Allmendkreuzung/ Feuerwehrgerätehaus-Nord“ gefasst.

Die am 19.07.2024 von der Stadt Laufenburg (Baden) beantragte Abweichung von Planziel 3.1.1 des Regionalplans Hochrhein-Bodensee (Regionaler Grünzug) wurde am 02.12.2024 vom Regierungspräsidium Freiburg zugelassen.

Somit liegt nun die Voraussetzung vor, das Planverfahren mit der partiellen Änderung im Bereich „Allmendkreuzung/Feuerwehrgerätehaus-Nord“ weiterzuführen.

Abgrenzung des Plangebiets der FNPÄ

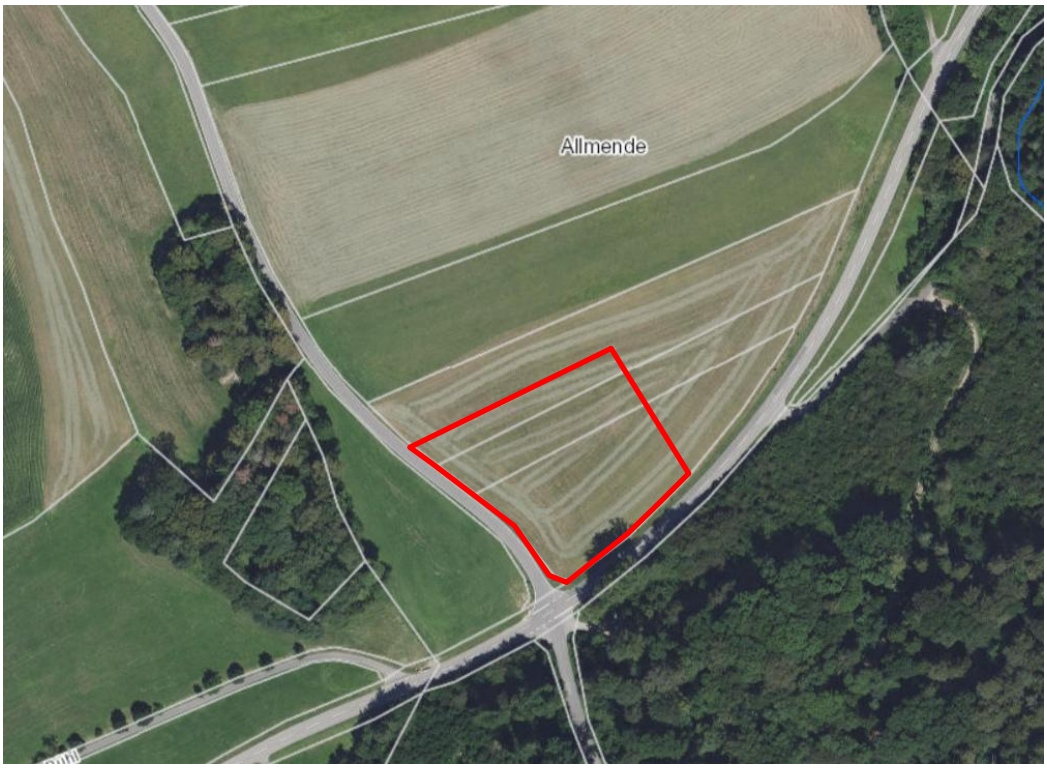

Abbildung 1: FNP-Änderungsbereich (rot) (Quelle Luftbild: LUBW 2025)

1.2 Methodik

Bestands-erfassung

Für die Bestandserfassung zu den einzelnen Schutzgütern erfolgte die Auswertung von allgemein zugänglichen Datengrundlagen für den Änderungsbereich und falls erforderlich (z. B. Schutzgut Landschaftsbild / Erholung) auch über den Änderungsbereich hinaus.

Neben der Erfassung der schutzgutsbezogenen Fakten erfolgt auch die Erfassung der ggf. vorhandenen Vorbelastungen für das jeweilige Schutzgut.

Zudem fanden mehrere Vor-Ort-Begehungen des Änderungsbereichs zwischen Januar und August 2022 zur Aufnahme der Vegetation und der relevanten Habitatstrukturen sowie zur Kartierung der Reptilien-, Vogel- und Fledermausfauna statt.

Bestands-bewertung

Bei der Bestandsbewertung erfolgt die Bewertung der Bedeutung unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastung sowie die Abschätzung der Empfindlichkeit der Schutzgüter.

Bei der Bewertung wird ein 3-stufiger Bewertungsrahmen (gering < mittel < hoch) als ausreichend erachtet. Grundlagen der Bewertung bilden einschlägige Umweltqualitätsziele aus gesetzlichen Vorgaben (z. B. Naturschutzgesetz, Bodenschutzgesetz) und Vorgaben aus übergeordneten Planungen (z. B. Regionalplan, Flächennutzungsplan).

Die eigentliche Bewertung erfolgt über verbal-argumentative Ansätze, wie sie im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung seit längerem angewandt werden. Detaillierte methodische Ansätze können dem Handbuch der UVP (BUNGE/STORM 2005; Erich Schmidt Verlag) entnommen werden.

Vermeidung und Minimierung; Kompensation

Für den Änderungsbereich erfolgt in dieser FNP-Umweltprüfung lediglich eine Konfliktanalyse. Die Entwicklung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie von grünordnerischen Festsetzungen ist Bestandteil der nachfolgenden Bauleitplanung (Bebauungsplanverfahren).

Prognose von Auswirkungen

Für den Änderungsbereich werden unter Berücksichtigung der in der Bestandserfassung bewerteten Ausprägungen der einzelnen Schutzgüter (Bedeutung, Empfindlichkeit, Vorbelastungen) die Auswirkungen und die entsprechenden Konfliktstärken dargestellt.

Die Darstellung des Änderungsbereichs erfolgt über einen Gebiets-Steckbrief, in dem die Prüfinhalte gemäß den gesetzlichen Vorgaben aus § 2 BauGB entsprechend abgearbeitet werden.

Hinsichtlich der darzustellenden Beeinträchtigungen erfolgt die Bewertung in einer 4-stufigen Skala (unerheblich < gering < mittel < hoch).

Des Weiteren werden Planungsempfehlungen herausgearbeitet, die zu einer möglichen Vermeidung und Minimierung der Eingriffe führen können oder für die weitere Planung aus landschaftspflegerischer Sicht von Bedeutung sind.

Gesamtbewertung

In der Gesamtbewertung werden die einzelnen zu erwartenden Konfliktpotenziale sowie die über die Planungsempfehlungen möglichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zusammenfassend bewertet. Die Darstellung beinhaltet sowohl eine Gesamteinschätzung des zu erwartenden Konfliktpotenzials als auch landschaftsplanerische Empfehlungen hinsichtlich der Siedlungsentwicklung.

Stärke der Beeinträchtigungen	Landschaftsplanerische Empfehlung
überwiegend unerhebliche und geringe Beeinträchtigungen	geeignet
überwiegend mittlere Beeinträchtigungen	bedingt geeignet
überwiegend hohe Beeinträchtigungen	ungeeignet

Bewertungskriterien

Die Bewertung des Änderungsbereichs, seiner ökologischen Funktionen sowie der Beeinträchtigungen und Konflikte durch das geplante Vorhaben erfolgt über verbal-argumentative Verknüpfungen. Dies berücksichtigt insbesondere die Situation vor Ort.

Flächen, die als geeignet eingestuft werden, können durchaus mit hohen Beeinträchtigungen für ein Schutzgut verbunden sein. Diese Beeinträchtigungen können aber in der Regel durch geeignete Maßnahmen weitgehend minimiert werden.

Flächen, die als “bedingt geeignet” eingestuft werden, zeigen entweder für ein Schutzgut sehr gravierende Beeinträchtigungen oder für mehrere Schutzgüter hohe Beeinträchtigungen, die jedoch unter gewissen Voraussetzungen und Durchführung geeigneter Maßnahmen oder Nutzungsauflagen vermieden oder minimiert werden können und somit **nicht** zu einem generellen Ausschluss der Fläche führen. Ggf. sind weitere vertiefende Untersuchungen bzw. Entwicklung von Auflagen, Beschränkungen der Nutzung usw. für diese Bereiche im Rahmen der Bebauungsplanung bzw. Grünordnungsplanung erforderlich.

Flächen, die als „ungeeignet“ eingestuft werden, zeigen für mehrere Schutzgüter gravierende Beeinträchtigungen, die durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht reduziert werden können und auch hinsichtlich der Kompensation zu entsprechenden Problemstellungen führen. Weiterhin werden hier Gebiete genannt, die in so genannten „Taburäumen“ wie z. B. Überschwemmungsflächen, Naturschutzgebieten, FFH- und Vogelschutzgebieten, Wasserschutzgebiet der Zone I oder Flächen mit ähnlich restriktiven Vorgaben ausgewiesen werden sollen.

1.3 Bewertungs- und Datengrundlagen und Detaillierungsgrad

Datengrundlagen

Im Zuge der Ermittlung der Datengrundlagen werden alle dem Verfasser bekannten und für das Vorhaben relevanten Datengrundlagen in Form von Gutachten, Plänen, Literatur, Gesetzen usw. aufgelistet.

Bewertungsgrundlagen

Als Bewertungsgrundlagen dienen im Wesentlichen die nachfolgend aufgeführten Gesetze und Richtlinien in der jeweils aktuellen Fassung.

- Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG
- Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft, Naturschutzgesetz NatSchG
- Baugesetzbuch BauGB
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke, Baunutzungsverordnung BauNVO
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPG
- Raumordnungsgesetz ROG
- Raumordnungsverordnung (RoV)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten, Bundes-Bodenschutzgesetz BBodSchG
- Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes, Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz LBodSchAG
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts, Wasserhaushaltsgesetz WHG
- Wassergesetz (WG) für Baden-Württemberg
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge, Bundes- Immissionsschutzgesetz BImSchG
- Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Einhaltung der Luft-TA Luft)
- DIN 18 005 Schallschutz im Städtebau
- 16. BImSchV; Verkehrslärmschutzverordnung
- Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale, Denkmalschutzgesetz-DSchG
- Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG

Übergeordnete Planungen zur Umwelt

- Landschaftsrahmenplan Hochrhein-Bodensee
- Regionalplan 2000 Hochrhein-Bodensee
- Generalwildwegeplan Forstrechtliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg
- Abfallwirtschaftsplan für Baden-Württemberg, Teilplan gefährliche Abfälle, Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Bewertungsmaterialien

- Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs gemäß der Kartieranleitung für Offenland-Biotope BW, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden- Württemberg LUBW
- Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, Umweltministerium Baden-Württemberg, Arbeitshilfe
- Ökokonto-Verordnung, Gesetzblatt für Baden-Württemberg, Nr.23 (ISSN 0174-478 X).
- Die Wasserrahmenrichtlinie, Deutschlands Gewässer, Umweltbundesamt

Datengrundlagen

Als Datengrundlagen, die über die vorgenannten Gesetze, übergeordneten Planungen und Vorgaben hinausgehen, wurden weiterhin folgende derzeit verfügbare Unterlagen gesichtet und ausgewertet.

- Landesanstalt für Umwelt, Daten- und Kartendienst (digitale Grundlagen)
- Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Bodenkarte 1 : 50 000 (GeoLa BK 50)
- Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Geologische Karte 1 : 50 000 (GeoLa GK 50)
- Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Hydrogeologische Karte 1 : 50 000 (GeoLa HK 50)
- Kartierung der Vegetation und der Habitatstrukturen im Gelände
- Flächennutzungsplan der Stadt Laufenburg
- Begründung zur FNPÄ vom Planungsbüro GEOplan (Planstand: 22.09.2025)

1.4 Ziele des Umweltschutzes

Vorbemerkung Die nachfolgend dargestellten Ziele des Umweltschutzes werden den entsprechenden Fachgesetzen entnommen. Hierbei werden jedoch nur die allgemeinen Ziele und formulierten Grundsätze dargestellt.

1.4.1 Ziele der Fachgesetze

Schutzgut Tiere und Pflanzen	
BNatSchG / LNatSchG	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und wiederherzustellen, dass ➢ die Leistungs- und Regenerationsfähigkeit des Naturhaushaltes, ➢ die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, ➢ die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume sowie ➢ die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Des Weiteren sind die Belange des Arten- und Biotopschutzes zu berücksichtigen.
BauGB	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere ➢ die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie ➢ die Vermeidung und der Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungsfähigkeit und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen Bestandteilen ➢ die Biologische Vielfalt zu berücksichtigen.
FFH-Richtlinie **VogelSchRL**	Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Schutz und Erhaltung sämtlicher wildlebender, heimischer Vogelarten und ihrer Lebensräume.
Rote Listen	Information der Öffentlichkeit über en Gefährdungsgrad einzelner Arten bzw. Biotoptypen und Entscheidungs- und Argumentationshilfe zur Bewertung von Sachverhalten im Rahmen der Umweltprüfung.
WHG	Schutz von Gewässern als Lebensraum für Tiere und Pflanzen.
UNESCO Biosphären-reservat	Interdisziplinärer Ansatz den Menschen als Bestandteil der Biosphäre in den Vordergrund zwischen gesellschaftlichen, ökonomischen und ökologischen Fragestellungen unter Berücksichtigung der Zielsetzung Natur- und Landschaftsschutz im Rahmen einer nachhaltigen Entwicklung zu stellen.

Schutzgut Boden	
BBodSchG, LBodSchG, Bodenschutz-verordnung	Ziel der Bodenschutzgesetze ist: der langfristige Schutz oder die Wiederherstellung des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als ➢ Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen und Bodenorganismen o Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, o Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften (insbesondere Grundwasserschutz), o Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, o Nutzungsfunktion als Rohstofflagerstätte, Fläche für Siedlung und Erholung, Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung, o Standort für Rohstofflagerstädten, land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen. ➢ der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen ➢ Vorsorgeregelungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen und Handhabung mit Verdachtsflächen mit Abfall- oder Altablagerungen ➢ Förderung und Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten sowie dadurch verursachter Gewässerverunreinigungen

BauGB	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Außerdem dürfen landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnungszwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Ausmaß für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Zusätzliche Anforderungen entstehen im Weiteren durch Kennzeichnungspflicht für erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastete Böden.

Schutzgut Wasser	
Wasserhaushalts-gesetz **Landeswassergesetz**	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer Ökologischen Funktionen. Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern. Sicherung des Grundwassers in seiner Qualität und Quantität vor Erheblichen Beeinträchtigungen als Lebensgrundlage für den Menschen, Tiere und Pflanzen.
Europäische Wasser-rahmenrichtlinie (WRRL)	Sicherung und Wiederherstellung der ökologischen Funktionsfähigkeit von Oberflächengewässern und des guten Zustandes des Grundwassers von Gewässersystemen und Einzugsgebieten unter gesamtheitlicher Betrachtung als Ökosystem.
Wasser- und Quell-schutzgebiete	Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung in Baden- Württemberg aus Grund-, Oberflächen- und Quellwassern.
LWaldG	Sicherung und Schutz von Grund- und Oberflächenwasser, Wasservorräte sowie Regulierung des Wasserhaushaltes durch Ausweisung von Schutzwäldern, Schutz vor Wassererosion.
BNatSchG **LNatSchG**	Schutz, Pflege und Entwicklung von Naturhaushalt und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der hydrologischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage für den Menschen, Tiere und Pflanzen.
Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne sowie Berücksichtigung von wirtschaftlichen Belangen bei den Regelungen zu Wasserversorgung und Abwasserentsorgung. Berücksichtigung der Belange der Wasserwirtschaft, sowie der Flächen für Hochwasserschutz und Wasserrückhaltung.

Schutzgut Klima / Luft	
Bundesimmissions-schutzgesetz inkl. der Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und der Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen) vorzubeugen.
TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.
BNatSchG **LNatSchG**	Schutz, Pflege und Entwicklung von Naturhaushalt und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage für den Menschen, Tiere und Pflanzen.
Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne sowie Berücksichtigung des Klimaschutzes sowie Darstellung klimaschutzrelevanter Instrumente. Berücksichtigung von baulichen und technischen Maßnahmen, die der Vermeidung oder Minderung der Folgen von Störfällen dienen bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung /-intensität von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen in der Nachbarschaft von Betriebsbereichen nach § 3 Absatz 5a des BImSchG.
LWaldG	Sicherung der Frischluftzufuhr für Siedlungen, Abwehr der durch Emissionen bedingte Gefahren, Nachteile und Belästigungen Sicherung und Schutz von Grund- und Oberflächenwasser, Wasservorräte sowie Regulierung des Wasserhaushaltes durch Ausweisung von Schutzwäldern, Schutz vor Wassererosion.

Schutzgut Landschaftsbild / Erholung	
BNatSchG **LNatSchG**	Schutz, Pflege und Entwicklung und ggfs. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
Landschaftsschutz-gebiet nach § 26 BNatSchG	Erhalt, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter Arten. Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit bzw. der

	besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft. Bewahrung von Erholungsgebieten von besonderer Bedeutung.
Naturpark nach § 27 BNatSchG	Einheitliche Entwicklung und Pflege eines Naturraums oder einer Landschaft unter Berücksichtigung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten im Einklang mit nachhaltigem Tourismus und Landnutzung.
Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG	Erhalt und Schutz von Einzelschöpfungen in der Natur aus wissenschaftlichem, naturgeschichtlichem oder landeskundlichem Gründen bzw. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.
UNESCO Biosphärenreservat	Interdisziplinärer Ansatz den Menschen als Bestandteil der Biosphäre in den Vordergrund zwischen gesellschaftlichen, ökonomischen und ökologischen Fragestellungen unter Berücksichtigung der Zielsetzung Natur- und Landschaftsschutz im Rahmen einer nachhaltigen Entwicklung zu stellen.
Baugesetzbuch	Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes im Rahmen der Bauleitplanung. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung von Bauleitplänen. Landschaftspläne oder sonstige Grünpläne sind ebenfalls im Rahmen der Bauleitplanung darzustellen und zu berücksichtigen.

Schutzgut Menschliche Gesundheit	
BauGB	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes sowie der Freizeit und Erholung bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen.
BImSchG **TA Luft** **VDI Richtlinie**	Schutz des Menschen, der Tiere und der Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
DIN 18 005 **16. BImSchV**	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.
LAI Freizeit Lärm Richtlinie	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Freizeitlärm.
Geruchs-/ Immissionsrichtlinie	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Geruchsimmissionen, insbesondere landwirtschaftlicher Art.
BNatSchG / LNatSchG	Zur Sicherung der Lebensgrundlage wird auch die Erholung in Natur und Landschaft herausgestellt.
UNESCO Biosphärenreservat	Interdisziplinärer Ansatz den Menschen als Bestandteil der Biosphäre in den Vordergrund zwischen gesellschaftlichen, ökonomischen und ökologischen Fragestellungen unter Berücksichtigung der Zielsetzung Natur- und Landschaftsschutz im Rahmen einer nachhaltigen Entwicklung zu stellen.
Naturpark nach § 27 BNatSchG	Einheitliche Entwicklung und Pflege eines Naturraums oder einer Landschaft unter Berücksichtigung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten im Einklang mit nachhaltigem Tourismus und Landnutzung.
LWaldG	Sicherung, Erhalt oder Erneuerung der ungestörten natürlichen Entwicklung einer Waldgesellschaft mit ihren Tier- und Pflanzenarten.
WHG	Schutz von Gewässern als Bestandteil als Lebensgrundlage des Menschen.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter	
DSchG **BNatSchG**	Erhaltung historischer Kulturlandschaften und –landschaftsteilen von besondere charakteristische Eigenart sowie der Umgebung schützenswerter oder geschützter Kultur, Bau- und Bodendenkmälern sowie der Denkmäler selbst.
Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG	Erhalt und Schutz von Einzelschöpfungen in der Natur aus wissenschaftlichem, naturgeschichtlichem oder landeskundlichem Gründen bzw. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.
Baugesetzbuch	Erhaltung von Kultur- und Sachgütern im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung und -entwicklung.

Fläche	
Raumordnungsgesetz ROG	Berücksichtigung der bundes- wie rahmenrechtlichen Vorgaben zu Bedingungen, Aufgaben und Leitvorstellungen der Raumordnung zur ausgewogenen Gestaltung von Siedlungs- und Freiraumstruktur unter Beachtung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.
Flächennutzungsplan	Planungsinstrument zur Steuerung von städtebaulichen Entwicklungen einer Gemeinde durch die öffentliche Verwaltung im System der Raumordnung.
Baugesetzbuch	Erhaltung und Schutz der Fläche durch die Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bzw. die durch die Eingriffe verursachten Auswirkungen.

Biologische Vielfalt	
BNatSchG	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass die biologische Vielfalt auf Dauer gesichert ist.
BNatSchG nach § 44 Besonderer Arten-schutz	Berücksichtigung der Einhaltung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG.
FFH-Richtlinie **VogelSchRL**	Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen sowie Schutz und Erhaltung sämtlicher wildlebender, heimischer Vogelarten und ihrer Lebensräume auf nationaler und europäischer Rechtsgrundlage.
Rote Listen	Information der Öffentlichkeit über en Gefährdungsgrad einzelner Arten bzw. Biotoptypen und Entscheidungs- und Argumentationshilfe zur Bewertung von Sachverhalten im Rahmen der Umweltprüfung.
WHG	Schutz von Gewässern als Lebensraum für Tiere und Pflanzen.
Baugesetzbuch	Erhaltung und Schutz der biologischen Vielfalt durch die Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bzw. die durch die Eingriffe verursachten Auswirkungen.

Natürliche Ressourcen	
BNatSchG	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass die biologische Vielfalt auf Dauer gesichert ist.
Bundesimmissions-schutzgesetz inkl. der Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und der Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen) vorzubeugen.
Baugesetzbuch	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung; die Beschreibung der potentiellen Auswirkung während der Bau- und Betriebsphase unter Berücksichtigung der Nutzung und der nachhaltigen Verfügbarkeit natürlicher Ressourcen.
Wasserhaushalts-gesetz **Landeswassergesetz**	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer Ökologischen Funktionen. Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern. Sicherung des Grundwassers in seiner Qualität und Quantität vor Erheblichen Beeinträchtigungen als Lebensgrundlage für den Menschen, Tiere und Pflanzen.
LWaldG	Sicherung der nachhaltigen Nutzungsfunktion des Waldes. Sicherung der Frischluftzufuhr für Siedlungen, Abwehr der durch Emissionen bedingte Gefahren, Nachteile und Belästigungen. Sicherung und Schutz von Grund- und Oberflächenwasser, Wasservorräte sowie Regulierung des Wasserhaushaltes durch Ausweisung von Schutzwäldern, Schutz vor Wassererosion.

Unfälle und Katastrophen	
Bundesimmissions-schutzgesetz inkl. der Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und der Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen) vorzubeugen.
LWaldG	Sicherung der Erosion von rutschgefährdeten, felsigen/ steinigen Hängen und Steilhängen, Verkarstungen und Flugsandböden durch standortgerechte Waldbestockung auf gefährdeten Standorten.
Überschwemmungs-flächen	Darstellung von Hochwassergefahren- und Überflutungsflächen zur Erkennung, Vermeidung und Reduktion von Hochwasserrisiken.

Emissionen, Energienutzung und Abfall	
Bundesimmissions-schutzgesetz inkl. der Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und der Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen) vorzubeugen.
TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.

Baugesetzbuch	Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern sowie soweit möglich eine Angabe zu Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen und ggf. die Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima und Treibhausgasemission. Gewährleistung der Nutzung erneuerbarer Energien und sparsame und effiziente Nutzung von Energie.
WHG	Schutz von Gewässern als nutzbares Gut durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung.

2 Übersicht des Änderungsbereichs

2.1 Allgemeines

Änderungsbereich

Das Plangebiet befindet sich im Naturraum Hochschwarzwald (155) in der Großlandschaft Schwarzwald (15). Es liegt zwischen Binzgen und Hochsal an der K6542 (Binzger Straße) direkt an der Kreuzung ST6542 / Laufenburger Straße / Allmendstraße.

Der Änderungsbereich im Flächennutzungsplan umfasst eine Grundfläche von etwa 0,5 ha und liegt auf einer Höhe von ca. 415 m ü. NHN.

Es fanden mehrere Vor-Ort-Begehungen des Änderungsbereichs zwischen Januar und August 2022 zur Aufnahme der Vegetation und der relevanten Habitatstrukturen sowie zur Kartierung der Reptilien-, Vogel- und Fledermausfauna statt.

Die Darstellung des Änderungsbereichs erfolgt über einen Gebiets-Steckbrief, in dem die Prüfinhalte gemäß den gesetzlichen Vorgaben aus § 2 BauGB entsprechend abgearbeitet werden. Die Ergebnisse der Ortsbegehung werden im Hinblick auf die umweltrelevanten Faktoren bewertet.

2.2 Übergeordnete Planungen

Regionalplan

Als einschlägige Fachpläne liegen für das Plangebiet der Regionalplan sowie der Landschaftsrahmenplan vor.

Die Fläche befindet sich gemäß dem Regionalplan 2000 (Raumnutzungskarte Mitte – Landkreis Waldshut) innerhalb eines Regionalen Grünzugs.

Regionale Grünzüge sind Vorranggebiete zur Sicherung und Entwicklung von Freiflächen mit ihren ökologischen Funktionen sowie Erholungsfunktionen.

Für die Ausweisung eines Baugebietes innerhalb eines Regionalen Grünzuges muss ein sogenanntes „Zielabweichungsverfahren“ gemäß § 11 ROG (Raumordnungsgesetz) durchgeführt werden. Bei diesem Verfahren wird geprüft, ob die Abweichung von den verbindlichen Zielen der Raumordnung „unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden“.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung des Vorhabens schaffen zu können, hat die Stadt Laufenburg mit Schreiben vom 19.07.2024 beim Regierungspräsidium Freiburg einen Antrag auf Abweichung von diesem Ziel der Raumordnung gem. § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz i. V. m. § 24 Landesplanungsgesetz gestellt. Für die im Antrag vom 19.07.2024 beschriebene Planung der Errichtung eines „Feuerwehrgerätehauses Nord“ in der Stadt Laufenburg, Stadtteil Rotzel wird eine Abweichung von Planziel 3.1.1 des Regionalplans 2000 des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee (Regionaler Grünzug) zugelassen.

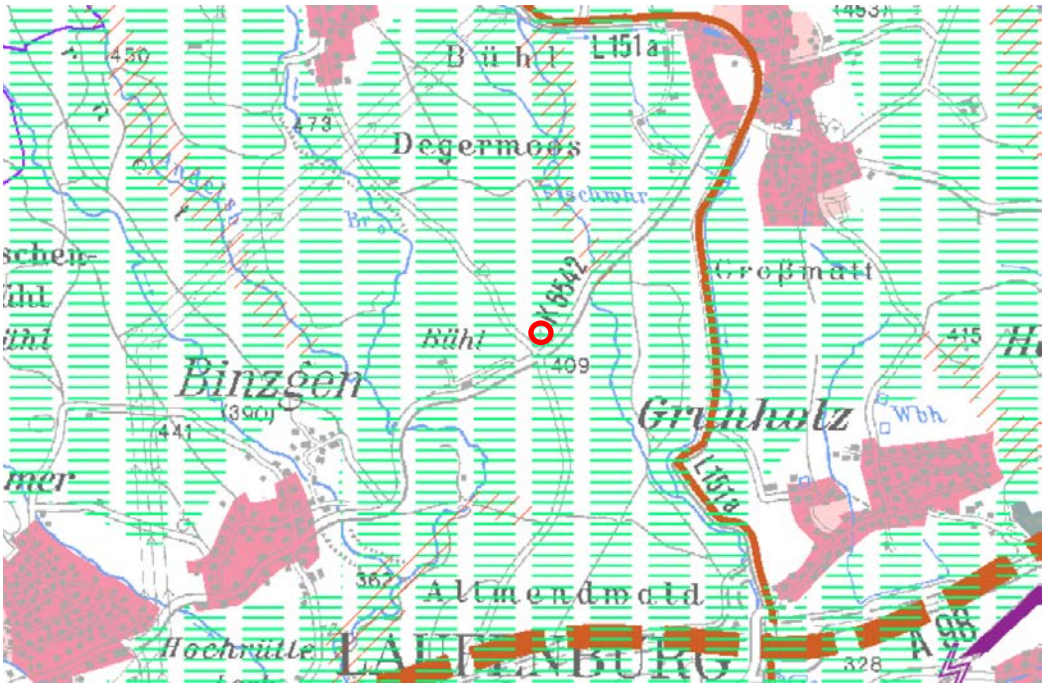

Abbildung 2: Lage des Änderungsbereichs (rot) (Quelle: Ausschnitt aus Regionalplan 2000 für die Region Hochrhein-Bodensee, Raumnutzungskarte Mitte vom Juli 2024)

3 Standortwahl

Standortwahl

Die Stadt Laufenburg hat sich schon seit einiger Zeit mit einem geeigneten Standort für die Feuerwehr Nord auseinandergesetzt. Für den Neubau des Feuerwehrhauses Nord wurden folgende in Betracht kommende Flächen besprochen und festgelegt (Verortung siehe Abbildung 3):

1. S1a „Binzgen-West“, Flst. Nr. 1105
2. S1b „Binzgen-Ost“, Flst. Nr. 1101
3. S2 „Im Bühl“, Flst. Nr. 1335
4. S3 „Allmende-Süd“, Flst. Nr.454/7, 454/6
5. S4 „Allmende-Ost“, Flst. 440,442
6. S5 „Rotzel Süd“, Flst. Nr. 381
7. S6 „Wald südlich der K6542“, Flst. 173
8. S7 „Hochsal West“, Flst. Nr. 170

Die Ergebnisse der Ortsbegehungen wurden in ein Flächen-Layout übertragen und anschließend im Hinblick auf die umweltrelevanten Faktoren bewertet. Für die acht Bereiche wurden Steckbriefe in Form einer Landschaftsplanerischen Stellungnahme (Kunz GaLaPlan, mittlerweile galaplan decker, Stand 15.08.2023) erarbeitet. Die Darstellungen zu den Einzelflächen erfolgten über Gebiets-Steckbriefe, in denen die Prüfinhalte gemäß den gesetzlichen Vorgaben aus § 2 BauGB entsprechend abgearbeitet wurden.

Das Ergebnis der schließlich gewählten Fläche S3 „Allmende Süd“, die hier als Änderungsfläche für die FNP-Änderung betrachtet wird, wurde in der Zusammenfassung des Variantenvergleichs als einziger Standort für geeignet befunden (in *kursiv* gemäß Landschaftsplanerischer Stellungnahme; Kunz GaLaPlan, mittlerweile galaplan decker, 2023):

*„Für eine Nutzung als Sondergebiet Feuerwehr **geeignet** wird die Fläche S3 „Allmende Süd“ eingestuft. Für keines der Schutzgüter sind hohe Beeinträchtigungen zu erwarten. Der artenschutzrechtliche Untersuchungsumfang wäre gering und es ist mit einem geringen Aufwand bei den Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu rechnen. Aus Umweltsicht wäre daher der Standort S3 zu bevorzugen.“*

Auch gemäß der Entscheidung für das Zielabweichungsverfahren gemäß § 6 Abs. 2 ROG i. V. m. § 24 LplG – Antrag der Stadt Laufenburg auf Zulassung einer Abweichung von Planziel 3.1.1 des Regionalplans Hochrhein-Bodensee (Regionale Grünzug) für den Bereich des geplanten Feuerwehrgerätehauses Nord im Stadtteil Rotzel wird auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen die Argumentation als plausibel und die Entscheidung für diese Fläche als sinnvoll angesehen.

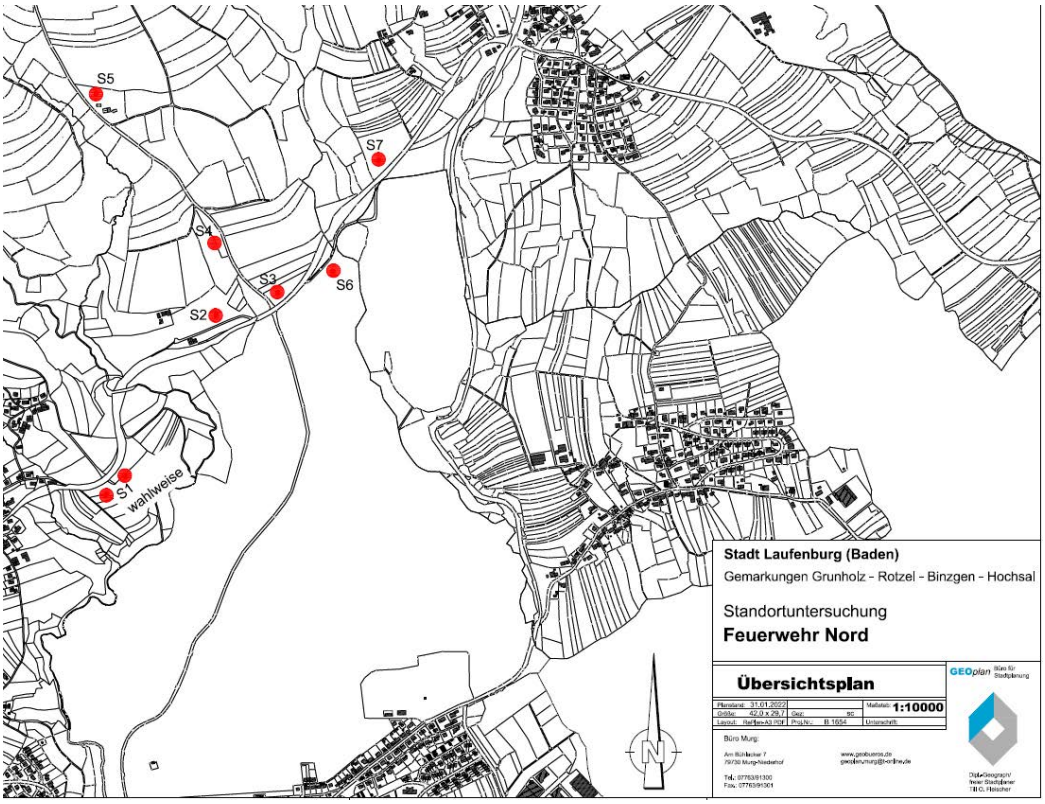

Abbildung 3: Übersicht über die in der Standortalternativenprüfung betrachteten Flächen in Laufenburg (Baden) (Quelle: GEOplan, Stand 31.01.2022)

4 Artenschutz

Vorbemerkung

Da die FNP-Änderung nicht im Parallelverfahren mit der Bebauungsplanaufstellung erfolgt, werden die artenschutzrechtlichen Belange nachfolgend kurz geschildert. Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens wird noch ein eigenständiges, ausführliches Gutachten zum Artenschutz erstellt.

Im Gebiet fanden zehn Begehungen im Jahr 2022 statt. Eine Begehung diente der Erfassung von Vegetation, Biotoptypen und der potenziellen, faunistischen Habitatstrukturen. An drei Terminen wurden Vögel kartiert. Aufnahmen von Fledermausrufen mithilfe eines Batdetektors fanden Mitte Juli, Mitte August und Mitte September statt. Es erfolgten zusätzlich drei methodische Erhebungen von Reptilien zwischen Mitte Juli und Mitte September.

Reptilien

Für einige Reptilienarten finden sich geeignete Habitate in den Gräben entlang der Binzger Straße und der Laufenburger Straße, die süd-, südwest- und südostexponiert sind. Bei den Kartierungen 2022 wurde im Änderungsbereich eine adulte Zauneidechse festgestellt.

Baubedingt kommt es voraussichtlich zu kurzfristigen, kleinflächigen Überbauungen der Habitatstrukturen. Betriebsbedingt kommt es zu Emissionen von Lärm und Licht. Da sich die vorhandene Population aber direkt an der stark befahrenen Laufenburger Straße befindet, sind sie bereits erheblichen Vorbelastungen ausgesetzt und dürften an Störungen gewöhnt sein. Anlagebedingt würde mit der Zuwegung zum Feuerwehrhaus voraussicht-

lich ein kleiner Teil des Habitats überbaut werden. Der Habitatverlust kann aber problemlos von der Umgebung kompensiert werden, da die restlichen Straßengräben nach derzeitigem Kenntnisstand erhalten bleiben.

Vögel

Das Untersuchungsgebiet besteht aus Grünland und weist keinerlei Gehölze, Gebäude oder andere Habitastrukturen auf, die als Brutplatz dienen könnten. Bodenbrüter kommen in den Untersuchungsgebieten ebenfalls nicht vor. Bei den Kartierungen im Jahr 2022 wurden vor allem euryöke, weit verbreitete und ungefährdete Arten mit hohen Bestandszahlen (Ubiquisten) festgestellt, daneben auch die planungsrelevanten Arten Grünspecht, Star, Rotmilan und Schwarzmilan.

Keine der festgestellten Arten brütet im Untersuchungsgebiet. Eine Gruppe Stare, die im Wald südlich des Änderungsbereichs brütet, nutzt die Fläche sporadisch zur Nahrungssuche. Die restlichen Arten brüten entweder in der weiteren Umgebung und nutzten das Untersuchungsgebiet nur zur Nahrungsaufnahme oder überflogen dieses, um zu ihren Nahrungshabitaten und / oder Niststandorten zu gelangen.

Betriebsbedingt kann es durch den Neubau des Feuerwehrgerätehauses zu Störungen der Vogelfauna in der Umgebung durch Lärm- und Lichtemissionen kommen. Das Gebiet ist allerdings durch den Straßenlärm vorbelastet, wodurch die lokale Vogelfauna an Lärmbelastung durch Verkehr gewöhnt sein dürfte. Störungen durch Lichtemissionen können durch nächtliche Beleuchtung des Geländes, besonders durch Beleuchtung in Richtung Wald oder Waldbiotop entstehen. Anlagebedingt kommt es durch die Überbauung des Grünlandes voraussichtlich zum Verlust eines kleinen Teils des Nahrungshabitats von verschiedenen Arten.

Es ist davon auszugehen, dass die Brutvögel der näheren Umgebung an entsprechende Störwirkungen durch Verkehrslärm gewöhnt sind, so dass es hier nicht zu einer Beendigung der Bruttätigkeiten kommen sollte. Erhebliche Störungen im Biotopverbund sind nicht gegeben. Der Verlust an Nahrungshabitaten für die im Plangebiet brütenden Arten sowie die Nahrungsgäste ist als gering zu betrachten.

Fledermäuse

Im Untersuchungsgebiet gibt es keine Strukturen die als Quartier für Fledermäuse dienen könnten. Daher ist das Gebiet für Fledermäuse lediglich als Jagdhabitat nutzbar. Angrenzende, potenziell geeignete Quartierstrukturen bleiben unverändert erhalten.

Bei den drei Begehungen im Jahr 2022 wurden die Arten Zwergfledermaus, Rauhaut-/ Weißrandfledermaus, Breitflügelfledermaus und Großer / Kleiner Abendsegler nachgewiesen. Die Arten Zwergfledermaus und Rauhaut-/ Weißrandfledermaus haben das Gebiet als Nahrungshabitat genutzt.

Baubedingt können Störungen durch nächtliche Ausleuchtungen der Baustelle entstehen. Betriebsbedingt könnten Störungen durch nächtliche Beleuchtungen des Feuerwehrhauses entstehen. Anlagebedingt geht lediglich ein kleiner Teil des Nahrungshabitats verloren. Da es in der Umgebung weitläufige Wiesenflächen und Gehölzränder gibt, kann dieser Verlust von der Umgebung problemlos kompensiert werden.

Sonstiges

Habitatstrukturen für Amphibien und aquatische Arten sind keine vorhanden. Auch für Insekten besteht keine hohe Relevanz, da weder ein hohes Blütenangebot noch spezielle Arten (bevorzugte Nahrungspflanzen / Eiablagepflanzen usw.) vorhanden sind.

Das Plangebiet besteht lediglich aus einer intensiv genutzten Fettwiese. Da zudem keine Gehölze und somit potenzielle Trägerbäume für Moos-Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie im Änderungsbereich vorkommen, sind die Habitatvoraussetzungen für das Vorkommen von geschützten und seltenen Pflanzenarten nicht vorhanden.

Ergebnis

Im Zuge der Bebauungsplan-Aufstellung wird ein ausführlicher Artenschutzbericht mit geeigneten Maßnahmen für die relevanten Artengruppen Reptilien, Vögel und Fledermäuse (z. B. Ausweisung der Straßengräben als Bautabuzonen, Errichten von Reptilienschutzzäunen, Vergrämungsmaßnahmen, Kollisionsschutz bei Glasflächen, tageszeitliche Beschränkung der Bauarbeiten, fledermausfreundliche Beleuchtung etc.) erarbeitet.

Fazit: Aufgrund der geringwertigen ökologischen Struktur der Eingriffsfläche (artenarmes Grünland ohne Strukturen) und unter Beachtung der Kartierergebnisse der Artengruppen Reptilien, Vögel und Fledermäuse ist mit einer eher geringen Beeinträchtigung zu rechnen. Um das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu verhindern, werden im Bebauungsplanverfahren artenschutzrechtliche Vorgaben festgesetzt.

5 Konfliktanalyse / Steckbrief

UMWELTPRÜFUNG ZUR FNP-ÄNDERUNG „ALLMENDKREUZUNG/FEUERWEHRGERÄTEHAUS-NORD“ DER STADT LAUFENBURG (BADEN) Bewertung des Änderungsbereichs			
Gemeinde:	Laufenburg (Baden)		
Gemarkung:	Rotzel	Lage:	Zwischen Binzgen und Hochsal an der K6542 direkt an der Kreuzung ST6542 / Laufenburger Straße / Allmendstraße
Flurstück:	454/5, 454/6, 454/7 (alle teilweise)		
Gepl. Nutzung:	Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“		

Abbildung 4: Fotos der von der FNP-Änderung betroffenen Fläche: Blick nach Süden (oben), Blick nach Osten (unten) (Quelle: galaplan decker)

Bestand / Art des Eingriffes / Beeinträchtigungen	Bestands-bewertung (3-stufig)	Auswir-kungsprog-nose (4-stufig)
Schutzgut Tiere und Pflanzen		
Schutzgebiete In der Umgebung des Änderungsgebiets finden sich gesetzlich geschützte Biotope, darunter eine FFH-Mähwiese. Die FFH-Mähwiese „Glatthaferwiese am Straßenrand Binzgen – Rotzel“ (Biotop-Nr. 384143370256) befindet sich nordöstlich der Fläche und ist von dieser durch die K6542 getrennt. Durch die Entfernung und die Barrierewirkung der K6542 ist nicht mit einer wesentlichen Beeinträchtigung zu rechnen. Bei dem Biotop handelt es sich um das Waldbiotop „Eichenwald Bühl NO Binzingen“ (Biotop-Nr. 284143374589). Auch hier ergibt sich eine Barrierewirkung durch die Laufenburger Straße zwischen Biotop und Änderungsbereich. Aufgrund dessen und der Distanz ist nicht mit einer Beeinträchtigung zu rechnen. Das Plangebiet liegt außerdem im Naturpark „Südschwarzwald“ sowie innerhalb der Entwicklungszone des Biosphärengebiets „Schwarzwald“. Die naturschutzrechtlich erforderlichen Genehmigungen aufgrund der Lage innerhalb des Naturparks sind im Rahmen des Bauantrags zu beantragen und werden entsprechend in die baurechtliche Genehmigung integriert. Sonstige Schutzgebiete sind nicht betroffen. 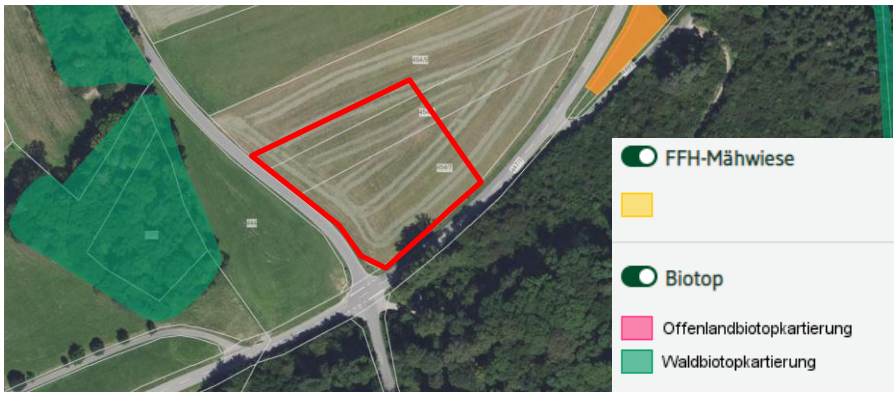 **Abbildung 5: Änderungsbereich (rot) und in der Umgebung vorhandene Wald- (grün) und Offenlandbiotope (pink) bzw. FFH-Mähwiesen (gelb) (hier überlagernd) (Quelle: LUBW)** **Biotoptypen / Flora** Beim Änderungsbereich handelt es sich größtenteils um eine unversiegelte Fettwiesen-Fläche mit einzelnen Magerkeitszeigern im Randbereich (mittelwertiger Biotoptyp 33.41). Neben dominierenden Gräsern sind unter anderem folgende Arten zu finden: Wiesen-Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*), Wiesen-Labkraut (*Galium mollugo* agg.), im Randbereich Kleiner Wiesenknopf (*Sanguisorba minor*). Entlang der Straßen befinden sich Straßenböschungen mit krautigem Bewuchs. Bezüglich der Biotoptypen ist dem Änderungsbereich insgesamt eine geringe bis mittlere Bedeutung beizumessen. **Fauna** Die Biotopverbundflächen trockener, mittlerer und feuchter Standorte befinden sich außerhalb des Plangebiets. Etwa 280 m nordöstlich ist entlang der Hochsaler Wuhr eine Kernfläche mit umliegenden Suchräumen des Biotopverbunds feuchter Standorte ausgewiesen. Nördlich davon angrenzend befindet sich eine Kernfläche des Biotopverbunds trockener Standorte. Kernflächen des Biotopverbunds mittlerer Standorte sind in einer Entfernung von ca. 280 m nordwestlich des Änderungsbereichs ausgewiesen. Der nächstgelegene Wildtierkorridor „Gingelekopf / Obersäckingen (Hochschwarzwald) – Albtal (Hochschwarzwald) – Kuchelfelsen / Häusern (Hochschwarzwald)“ verläuft etwa 2,75 km nördlich entfernt. Aufgrund der Lage außerhalb von Schutzgebieten und Biotopverbundflächen kann davon ausgegangen werden, dass das Änderungsgebiet keine hohe Relevanz für geschützte Arten, im Speziellen wandernde Arten wie z. B. Wolf, Luchs und Wildkatze besitzt, die hier verbreitungsbedingt ohnehin kaum zu erwarten sind.	**gering bis mittel**	**gering**

<table>
<tr><th>Bestand / Art des Eingriffes / Beeinträchtigungen</th><th>Bestands-bewertung (3-stufig)</th><th>Auswir-kungsprog-nose (4-stufig)</th></tr>
<tr><td>Etwas konkretere artenschutzrechtliche Ausführungen sind dem Kapitel 4 „Artenschutz“ zu entnehmen.

Schutzgutspezifische Ausgleichsmaßnahmen (Ausgleichsmaßnahmen für das Schutzgut Tiere und Pflanzen) sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu entwickeln.

<u>Fazit:</u> Der Änderungsbereich ist in naturschutzfachlicher Hinsicht von geringer bis mittlerer Bedeutung – sowohl für die Flora als auch für die Fauna. Da weder innerhalb der Eingriffsfläche noch in deren unmittelbaren Umgebung Schutzgebiete oder geschützte Biotope zu finden sind und es sich bei der Fläche um artenarmes Grünland ohne sonstige Strukturen handelt, lassen sich auch die Auswirkungen als gering einstufen. Es ist mit entsprechend wenig aufwendigen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu rechnen. Ausschlusskriterien für die FNP-Änderung ergeben sich nach derzeitigem Kenntnisstand nicht.</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td colspan="3">Schutzgut Boden</td></tr>
<tr><td>Gemäß der Bodenkarte 1 : 50 000 des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) ist im Plangebiet der Bodentyp L3 „Parabraunerde aus lösslehmreichen Fließerden, meist über früh- bis mittelpleistozänem Terrassenschottern“ zu finden (vgl. Abbildung 6).

Bei dieser bodenkundlichen Einheit handelt es sich um eine weit verbreitete Kartiereinheit im Hochrheingebiet und Klettgau.

 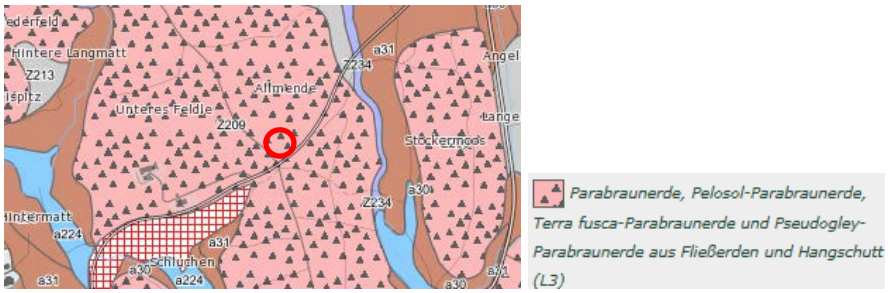

Abbildung 6: Bodentypen im Änderungsbereich und der Umgebung (Quelle: LGRB)

Der Boden erhält im Hinblick auf die Bodenfunktionen eine mittlere bis hohe Gesamtbewertung (2.67 Wertpunkte).

Bodenfunktionen nach "Bodenschutz 23" (LUBW 2011)
<table>
<tr><td>Standort für naturnahe Vegetation</td><td colspan="2">keine hohe oder sehr hohe Bewertung</td></tr>
<tr><td>Natürliche Bodenfruchtbarkeit</td><td colspan="2">hoch (3.0)</td></tr>
<tr><td>Ausgleichskörper im Wasserkreislauf</td><td>LN: mittel bis hoch (2.5)</td><td>Wald: hoch bis sehr hoch (3.5)</td></tr>
<tr><td>Filter und Puffer für Schadstoffe</td><td>LN: mittel bis hoch (2.5)</td><td>Wald: gering bis mittel (1.5)</td></tr>
<tr><td>Gesamtbewertung</td><td>LN: 2.67</td><td>Wald: 2.67</td></tr>
</table>
Abbildung 7: Bodenfunktionen nach "Bodenschutz 23" – Parabraunerde (L3)

Altlastenflächen sind im Plangebiet nicht bekannt. Hinweise auf bergbaubedingte Schwermetalle wie Blei, Arsen oder Cadmium gibt es gemäß derzeitigem Kenntnisstand nicht. Im näheren Umfeld des Plangebiets sind keine Geotope vorhanden.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Die Grundflächenzahl ist derzeit noch nicht bekannt (wird im Bebauungsplanverfahren festgelegt). Daher ist auch unklar, wie viel Fläche dauerhaft überbaut und versiegelt wird. Zur Reduzierung der Versiegelung kann im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens festgesetzt werden, dass Stellplatzflächen in einer wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigung (z. B. Pflaster mit Rasenfugen bzw. anderen wasserdurchlässigen Fugen, Schotterrasen, begrüntes Rasenpflaster) auszuführen sind.</td><td>mittel bis hoch</td><td>mittel bis hoch</td></tr>
</table>

Bestand / Art des Eingriffes / Beeinträchtigungen	Bestands-bewertung (3-stufig)	Auswir-kungsprog-nose (4-stufig)
Schutzgutspezifische Ausgleichsmaßnahmen (Ausgleichsmaßnahmen für das Schutzgut Boden wie zum Beispiel Entsiegelungen) sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu prüfen. Fazit: Ausschlusskriterien für die FNP-Änderung ergeben sich nach derzeitigem Kenntnisstand nicht. Das Ökopunktedefizit für das Schutzgut Boden wird aber aufgrund des relativ hochwertigen Bodens im Plangebiets entsprechend hoch ausfallen.		
Schutzgut Oberflächengewässer		
Innerhalb des Plangebiets sind keine amtlich ausgewiesenen Fließ- oder Stillgewässer vorhanden. Ein schmaler Wasserlauf befindet sich in einer Entfernung von ca. 60 m westlich der Änderungsfläche. Das Gewässer fließt durch das Waldstück westlich des Gebietes, tritt am südlichen Rand des Waldstücks in die Wiese aus und verläuft dort weiter in einem schmalen Graben. Dazwischen befindet sich allerdings die Laufenburger Straße, die eine Barriere zum Gewässer darstellt. Daher ist mit keiner wesentlichen Beeinträchtigung für das Gewässer zu rechnen. Überflutungsflächen sind in der Umgebung des Plangebiets nicht ausgewiesen. Für das Plangebiet liegt gemäß dem Leitfaden „Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg“ derzeit keine „Starkregenrisikomanagementkarte“ vor. Entlang des Rheins in Laufenburg sind Starkregenereignisse zwischen 1980 und 2016 (Niederschlagsmenge unbekannt) dokumentiert. Aufgrund der Topografie kann eine erhöhte Gefährdung durch Hangwasser bei Starkregenereignissen aber nicht ausgeschlossen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bauliche Anlagen grundsätzlich hochwasserangepasst geplant und gebaut sowie Aspekte zur Sicherung von Hochwasserabfluss und -rückhaltung berücksichtigt werden sollen. Der Leitfaden „Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg“ ist zu beachten. Die Überprüfung der Maßnahme im Rahmen einer Starkregenrisikoabschätzung und die Aufstellung eines Starkregenrisikomanagements wird empfohlen. Fazit: Ausschlusskriterien für die FNP-Änderung ergeben sich nach derzeitigem Kenntnisstand nicht. Gewässer sind vom Vorhaben nicht betroffen. Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens werden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen festgelegt.	**gering**	**unerheblich**
Schutzgut Grundwasser		
Wasser- oder Quellenschutzgebiete sind von der FNP-Änderung nicht betroffen. Das nächstgelegene Wasserschutzgebiet „WSG TB Dorfzelg I + II“ (WSG-Nr-Amt 337.125, Zonen III, IIIA und IIIB) befindet sich ab ca. 1,15 km südöstlicher Entfernung. 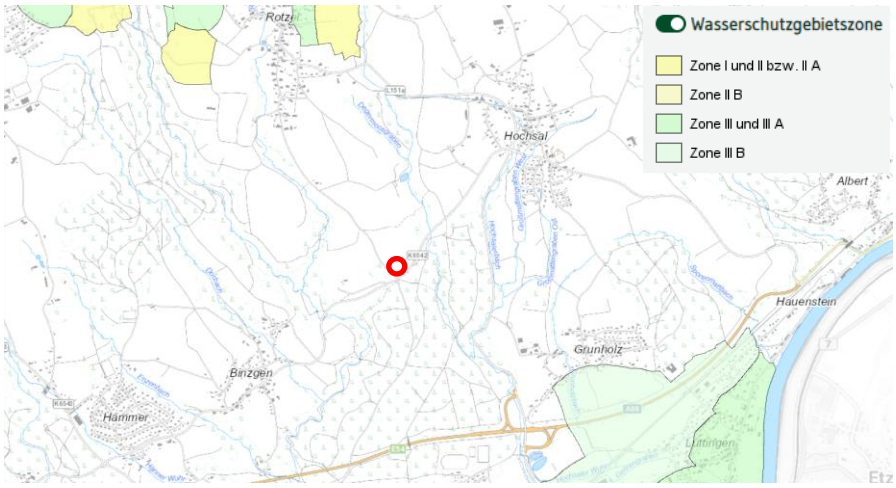 **Abbildung 8: Änderungsbereich (rot) und umliegende Wasserschutzgebiete mit Wasserschutzgebietszonen (Quelle: LUBW)** Als hydrogeologische Einheit ist gemäß der hydrogeologischen Karte 1 : 50 000 des LGRB im Änderungsgebiet „Gneis-Migmatit-Komplex“ angegeben. Bei der Einheit	**gering bis mittel**	**gering**

Bestand / Art des Eingriffes / Beeinträchtigungen	Bestands-bewertung (3-stufig)	Auswir-kungsprog-nose (4-stufig)
„Alte Schiefer“ handelt es sich meist um einen „Porengrundwasserleiter mit meist geringer Durchlässigkeit und Ergiebigkeit oder Deckschicht mit stark wechselnder Porendurchlässigkeit und meist mäßiger bis sehr geringer Ergiebigkeit“ (LGRB). Die Grundwasserneubildungsrate ist mit ca. 242 mm / Jahr als mittel eingestuft (Quelle: Geoportal der Bundesanstalt für Gewässerkunde). Insgesamt besitzt das Plangebiet aufgrund der geologischen Gegebenheiten und der mittleren Grundwasserneubildungsrate eine geringe bis mittlere Bedeutung für das Schutzgut Grundwasser. Im Bebauungsplan ist festzusetzen, dass kein Eintrag von wassergefährdenden Stoffen in das Grundwasser stattfinden darf. Zudem ist ein Versickerungskonzept zu bearbeiten. Fazit: Ausschlusskriterien für die FNP-Änderung ergeben sich nicht. Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens werden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen festgelegt. Hierdurch können die Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushaltes minimiert und die Auswirkungen als gering eingestuft werden.		
Schutzgut Klima / Luft		
Topografisch liegt das Plangebiet bei Laufenburg im Hochschwarzwald am Rand des Hotzenwalds, allerdings nicht weit entfernt vom Hochrheintal und zeichnet sich damit durch flachgeneigte Hügel als Ausläufer des Schwarzwaldes aus. Der Änderungsbereich befindet sich auf einer Höhe von ca. 415 m ü. NHN und weist ein gemäßigt warmes und mildes Klima auf. Die Jahresmitteltemperatur beträgt ca. 9,5 °C, die durchschnittliche Jahresniederschlagsmenge ca. 1.455 mm. Es fallen das ganze Jahr über deutliche Niederschläge. Die Niederschlagsmengen sind selbst im trockensten Monat Februar noch hoch. Gemäß dem Klimaatlas BW gilt der Raum um das Plangebiet als mäßig durchlüftet. Dies ergibt sich aus niedrigen Windgeschwindigkeiten in Verbindung mit einer mittleren Inversionshäufigkeit. Der Änderungsbereich befindet sich außerhalb von Siedlungsbereichen an der Kreuzung zwischen Binzgen, Hochsal und Rotzel (und somit angrenzend an Straßen). Das Gebiet befindet sich auf einer unversiegelten Grünlandfläche. Insgesamt ist der Fläche daher eine im Vergleich zu Siedlungsbereichen höhere klimatische Bedeutung beizumessen. Die Fettwiese im Änderungsbereich ist für die Kalt- und Frischluftbildung relevant. In wenigen Metern Entfernung beginnen größere Waldbestände, die hinsichtlich des Lokalklimas allerdings von weitaus größerer Bedeutung sind. In der Umgebung der Fläche befinden sich weitläufige Offenlandflächen, sodass die Kalt- und Frischluftproduktion durch den Verlust der Fläche nur gering beeinträchtigt wird. Durch die Flächenversiegelung und -überbauung können Überhitzungserscheinungen auf der Änderungsfläche entstehen. Da der Eingriff eher kleinflächig ist, keine Gehölze entfernt werden und sich keine Gebäude im Umfeld befinden, können erhebliche Auswirkungen ausgeschlossen werden. Fazit: Ausschlusskriterien für die FNP-Änderung ergeben sich nicht. Die angrenzenden derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen und Gehölzgalerien bleiben auch in Zukunft erhalten (befinden sich außerhalb des Änderungsbereichs). Die Auswirkungen lassen sich unter Berücksichtigung von im Zuge des künftigen Bebauungsplanverfahrens festgelegten grünordnerischen Maßnahmen, z. B. mögliche Dachbegrünungen auf dem geplanten Gebäude, weiter verringern.	**gering bis mittel**	**gering**
Schutzgut Landschaftsbild / Erholung		
Der Änderungsbereich ist im Regionalplan Hochrhein-Bodensee als Regionaler Grünzug ausgewiesen und dient somit der Sicherung und Entwicklung von Freiflächen mit ihren ökologischen Funktionen sowie Erholungsfunktionen. Die Laufenburger Stadtteile Binzgen, Rotzel und Hochsale können landschaftlich als wenig verdichtete „Straßendörfer“ bezeichnet werden, zu denen auch Höfe gehören. Im Eingriffsbereich befinden sich keine landschaftsbildprägenden Elemente wie z. B. alte Solitärbäume. Das Grünland ist gräserdominiert und weist keinen besonderen	**gering**	**gering**

Bestand / Art des Eingriffes / Beeinträchtigungen	Bestands-bewertung (3-stufig)	Auswir-kungsprog-nose (4-stufig)
Arten- oder Blütenreichtum auf. Der schmale Wasserlauf und das Waldbiotop auf der gegenüberliegenden Seite der Laufenburger Straße sowie alle weiteren in der Umgebung vorhandenen Gehölze und Waldgebiete bleiben unverändert erhalten. Ein Stück der großen Stromtrasse ist im Nordosten des Gebietes in einiger Entfernung zu sehen. Die Vorbelastung des Landschaftsbildes ist aber durch die große Entfernung zur Trasse relativ gering. Auch für die Erholungsnutzung ist dem Plangebiet keine Bedeutung zuzuordnen. Das Grünland wird landwirtschaftlich genutzt. Es ist zwar öffentlich zugänglich, darf aber grundsätzlich aufgrund Privateigentums nicht betreten werden. Wege oder sonstige Erholungseinrichtungen sind nicht vorhanden. Da sich das Plangebiet direkt an der Kreuzung ST6542 / Laufenburger Straße / Allmendstraße zwischen Binzgen und Hochsal an der K6542 befindet, ist dieses von den Straßen aus einsehbar. Durch das Feuerwehrgerätehaus werden allerdings in Bezug auf das Schutzgut Landschaftsbild keine Wohngebiete beeinträchtigt, da es sich hinsichtlich der Sichtbarkeit oder der Versperrung der Sicht auf die freie Landschaft nicht im Wirkbereich von Wohngebäuden befindet. Insgesamt ist der Bereich für das Orts- und Landschaftsbild sowie für die Erholungseignung nur von geringer Bedeutung. <u>Fazit:</u> Ausschlusskriterien für die FNP-Änderung ergeben sich nach derzeitigem Kenntnisstand nicht. Da sich keine landschaftlich hochwertigen Strukturen innerhalb des Änderungsbereichs befinden, können erhebliche Auswirkungen ausgeschlossen werden.		
Schutzgut Menschliche Gesundheit		
Beeinträchtigungen der Menschlichen Gesundheit entstehen in der Regel durch Lärm- und Schadstoffemissionen. Schadstoffbelastungen treten im vorliegenden Fall überwiegend als baubedingte Emissionen auf, was bedeutet, dass sie sich zeitlich auf die Bauarbeiten beschränken und somit weitgehend als unerheblich eingestuft werden können, zumal sich die nächstgelegenen Wohngebiete (abgesehen von zwei landwirtschaftlichen Höfen) in einer Entfernung von über 650 m befinden und jeweils durch Waldgebiete oder Gehölzgalerien vom Plangebiet abgeschirmt sind. Die Lärmemissionen auf den Aussiedlerhof, der sich ca. 250 m westlich der Änderungsfläche befindet, werden durch das Waldbiotop zwischen Plan- und Hofgebiet gedämpft. Durch die Ansiedlung der Feuerwehr ergeben sich vor allem betriebsbedingte Beeinträchtigungen, z. B. durch ausrückende Einsatzfahrzeuge mit Sondersignal. Diese überdurchschnittliche Lärmbelastung beschränkt sich jedoch auf kurze Zeiträume. Geringfügige Erhöhungen des Ziel- und Quellverkehrs sind durch das An- und Abfahren von Feuerwehrleuten (auch außerhalb von Einsätzen) zu erwarten. Für das künftige Bebauungsplanverfahren zum Neubau des Feuerwehrgerätehauses Nord wird voraussichtlich ein schalltechnisches Gutachten erstellt werden. Die Ergebnisse und ggf. notwendigen umzusetzenden Maßnahmen zur Minimierung der Schallemissionen bleiben abzuwarten. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Menschliche Gesundheit sind – unter Beachtung ggf. notwendiger Schall-Maßnahmen – voraussichtlich als unerheblich einzustufen.	**gering**	**vrsl. unerheblich (Schall-Emissionen zu prüfen)**
Schutzgut Kultur- und Sachgüter		
Als Kulturgüter werden denkmalgeschützte Gebäude oder Kulturdenkmale wie z. B. Wegkreuze erfasst. Als Sachgüter sind die vorhandenen Baulichkeiten darzustellen.	**gering**	**unerheblich**

Bestand / Art des Eingriffes / Beeinträchtigungen	Bestands-bewertung (3-stufig)	Auswir-kungsprog-nose (4-stufig)
Direkt an der Kreuzung Laufenburger Straße / K6542 befindet sich ein altes Wegkreuz, das bei der Planung berücksichtigt werden sollte. Denkmalgeschützte Gebäude und Sachgüter sind im Änderungsbereich nicht vorhanden. Bei Erhalt des Wegkreuzes sind die Auswirkungen unerheblich.		
Schutzgut Fläche		
Als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen werden nicht umgenutzt. Allerdings handelt es sich bei den betroffenen Flächen um derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die für den geplanten Feuerwehr Standort erforderliche Fläche von etwa 0,5 ha wird der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Aufgrund des geringen Flächenumfangs stellt dies jedoch keinen strukturellen Eingriff in die landwirtschaftlichen Belange dar. Die Erschließung und Bewirtschaftung der verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen werden durch die geplante Nutzung nicht beeinträchtigt. Die Erschließung ist durch die vorhandenen Straßen „Laufenburger Straße“ und „Binzger Straße“ ebenfalls bereits gesichert, sodass hier kein zusätzlicher Flächenverbrauch für eine neue Straße entsteht. Nach derzeitigem Kenntnisstand werden lediglich geringe Beeinträchtigungen des Schutzgutes Fläche gesehen.	**gering**	**gering**
Schutzgut Biologische Vielfalt		
Das Plangebiet weist eine geringe biologische Vielfalt auf. Es besteht aus einer intensiv genutzten Grünlandfläche, die sehr artenarm und von geringer Bedeutung für die biologische Vielfalt ist. Für Flora und Fauna ist das Plangebiet insgesamt von geringer Relevanz. Besonders hochwertige Lebensräume befinden sich ausschließlich außerhalb des Plangebiets und werden vom Vorhaben nicht tangiert (z. B. Waldbiotop Eichenwald, Offenlandbiotop Glatthaferwiese, Waldstück südlich der K6542). Die Auswirkungen durch das geplante Feuerwehrgerätehaus sind für das Schutzgut Biologische Vielfalt als gering einzustufen. Es geht zwar ein kleiner Teil Grünfläche verloren, im Zuge des Bebauungsplanverfahrens werden aber grünordnerische Maßnahmen entwickelt (z. B. Baumpflanzungen),die die Strukturvielfalt im Plangebiet erhöhen werden.	**gering**	**gering**
Schutzgut Natürliche Ressourcen		
Die primären Ziele des Schutzgutes Natürliche Ressourcen sind die Reduktion des Abfallaufkommens und die Ressourcenschonung. Aus abfallwirtschaftlicher Sicht muss bei der Bauleitplanung das Ziel verfolgt werden, die Menge von überschüssigem Bodenaushub auf das unvermeidbare Maß zu reduzieren. Nach derzeitigem Kenntnisstand fallen keine größere Mengen Bodenaushub an. Ansonsten ist die Erstellung eines Gutachtens zum Erdmassenausgleich dringend zu empfehlen. Wasser- oder Quellenschutzgebiete sind im Plangebiet nicht ausgewiesen. Eine Grund- oder Trinkwassernutzung findet daher nicht statt. Von der Flächennutzungsplanänderung sind landwirtschaftliche Flächen betroffen. Allerdings handelt es sich lediglich um gut 0,5 ha Wiese, die dauerhaft der Produktion von Rohstoffen (in diesem Fall der Produktion von Futter) entzogen wird. Angesichts der Geringfügigkeit des Eingriffs stellt das Landwirtschaftsamt (LRA Waldshut) gemäß der Stellungnahme vom 28.08.2024 zum Zielabweichungsverfahren Bedenken gegen das Vorhaben zurück, sofern im Zuge des Bebauungsplanverfahrens möglichst keine landwirtschaftliche Nutzfläche für erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Anspruch genommen werden.	**gering**	**unerheblich**

Bestand / Art des Eingriffes / Beeinträchtigungen	Bestands-bewertung (3-stufig)	Auswir-kungsprog-nose (4-stufig)
Durch die FNP-Änderung ergibt sich nur ein geringer zusätzlicher Flächenverbrauch, der nicht zu einem erheblich ansteigenden Rohstoff- und Energiebedarf und zu Umweltbelastungen in Form von Emissionen von Schadstoffen und Treibhausgasen führt. Für das Schutzgut Natürliche Ressourcen besteht insgesamt eine unerhebliche Betroffenheit.		
Schutzgut Unfälle / Katastrophen		
Wie beim Schutzgut Oberflächengewässer bereits aufgeführt, befindet sich das Plangebiet außerhalb von Überflutungsflächen. Innerhalb des Plangebiets liegen keine Hinweise auf Schwermetallbelastungen oder Altlastenflächen vor. Im Änderungsbereich sollen keine Störfallbetriebe errichtet werden. Allgemein gelten in Deutschland die Vorschriften der 12. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Störfallverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 58 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S.626) geändert worden ist. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zur Vermeidung von Unfällen muss entsprechend den gesetzlichen Vorgaben gestaltet werden. Bei Einhaltung der Vorschriften sind Gefährdungen nicht zu erwarten.	**gering**	**unerheblich**
Schutzgut Emissionen / Energienutzung		
Hinsichtlich der Luftqualität und der Entsorgung etwaiger anfallender Abfälle sind bei Einhaltung der entsprechenden Abgaswerte und sonstigen Vorgaben keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Gemäß dem Energieatlas Baden-Württemberg sind diejenigen Flächen für Windenergieanlagen geeignet, die eine mittlere gekappte Windleistungsdichte von mindestens 215 W/m² in 160 m Höhe über Grund (Nabenhöhe von Windkraftanlagen) aufweisen. Das Plangebiet weist lediglich eine mittlere gekappte Windleistungsdichte von 97 W/m² auf und ist somit nicht für Windenergieanlagen geeignet. Die Globalstrahlung bzw. die mittlere jährliche Sonneneinstrahlung ist laut Klassifizierung der LUBW im Plangebiet mit 1.132 kWh/m² als mittel bis hoch eingestuft, weshalb die Fläche grundsätzlich gut für Solaranlagen geeignet ist. Bei der Gebäudestellung ist auf eine für die Gewinnung von Solarenergie günstige Ausrichtung zu achten.	**gering**	**unerheblich**

	Stärke der Beeinträchtigungen	Landschaftsplanerische Empfehlung zur Siedlungsentwicklung
☒	Überwiegend unerhebliche und geringe Beeinträchtigungen	= geeignet
☐	Überwiegend mittlere Beeinträchtigungen	= bedingt geeignet
☐	Überwiegend hohe Beeinträchtigungen oder Ausschlusskriterium betroffen	= ungeeignet

6 Übersichtstabelle über die Auswirkungen der FNP-Änderung auf die Schutzgüter

Tabelle 1: Übersichtstabelle über die Auswirkungen der FNP-Änderung auf die Schutzgüter

Flurstücke	Derzeitige Nutzung	Tiere und Pflanzen	Boden	Oberflächen-gewässer	Grund-Wasser	Klima / Luft	Landschafts-bild / Erholung	Menschl. Gesundheit	Kultur- u. Sachgüter	Fläche	Biol. Viel-falt	Natürliche Ressourcen	Unfälle / Katastro-phen	Emissionen / Energienutzung
454/5, 454/6, 454/4 (alle teil-weise)	Grünland	○	⊙ - ●	□	○	○	○	□	□	○	○	□	□	□

Erheblichkeit: ● = hoch; ⊙ = mittel; ○ = gering; □ = unerheblich

7 Ergebnis

Ergebnis

Der Planbereich „Allmendkreuzung/Feuerwehrgerätehaus-Nord“ ist aus regionalplanerischer Sicht bedenklich, da er innerhalb eines Regionalen Grünzugs liegt. Allerdings wurde diesbezüglich bereits ein Antrag auf Abweichung von diesem Ziel der Raumordnung gem. § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz i. V. m. § 24 Landesplanungsgesetz gestellt und von den zuständigen Behörden auch bereits zugelassen.

Der Änderungsbereich ist für die geplante Umnutzung als geeignet einzustufen. Das Vorhaben wird auf die meisten Schutzgüter lediglich geringe oder unerhebliche negative Auswirkungen haben, da der Bereich bereits im Ist-Zustand nicht als besonders relevant sowie als struktur- und artenarm einzustufen ist. Die Auswirkungen sind durch die Festlegung von diversen Maßnahmen im Bebauungsplanverfahrens noch weiter zu minimieren.

Gesetzlich oder planungsrechtlich geschützte Bereiche sind innerhalb des Änderungsbereichs nicht vorhanden. Die gesetzlich geschützten Biotope und Waldbereiche der Umgebung bleiben vollständig erhalten und erfahren keine Beeinträchtigungen.

Alternativstandorte wurden im Zuge eines Variantenvergleichs zur Voruntersuchung geprüft, wurden allerdings aufgrund von absehbaren Beeinträchtigungen diverser Schutzgüter als weniger geeignet (bis ungeeignet) als der hier betrachtete Änderungsbereich eingestuft.

Der Inanspruchnahme der Fläche für die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses bzw. der Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche im FNP steht aus umweltplanerischer Sicht insgesamt nichts entgegen.

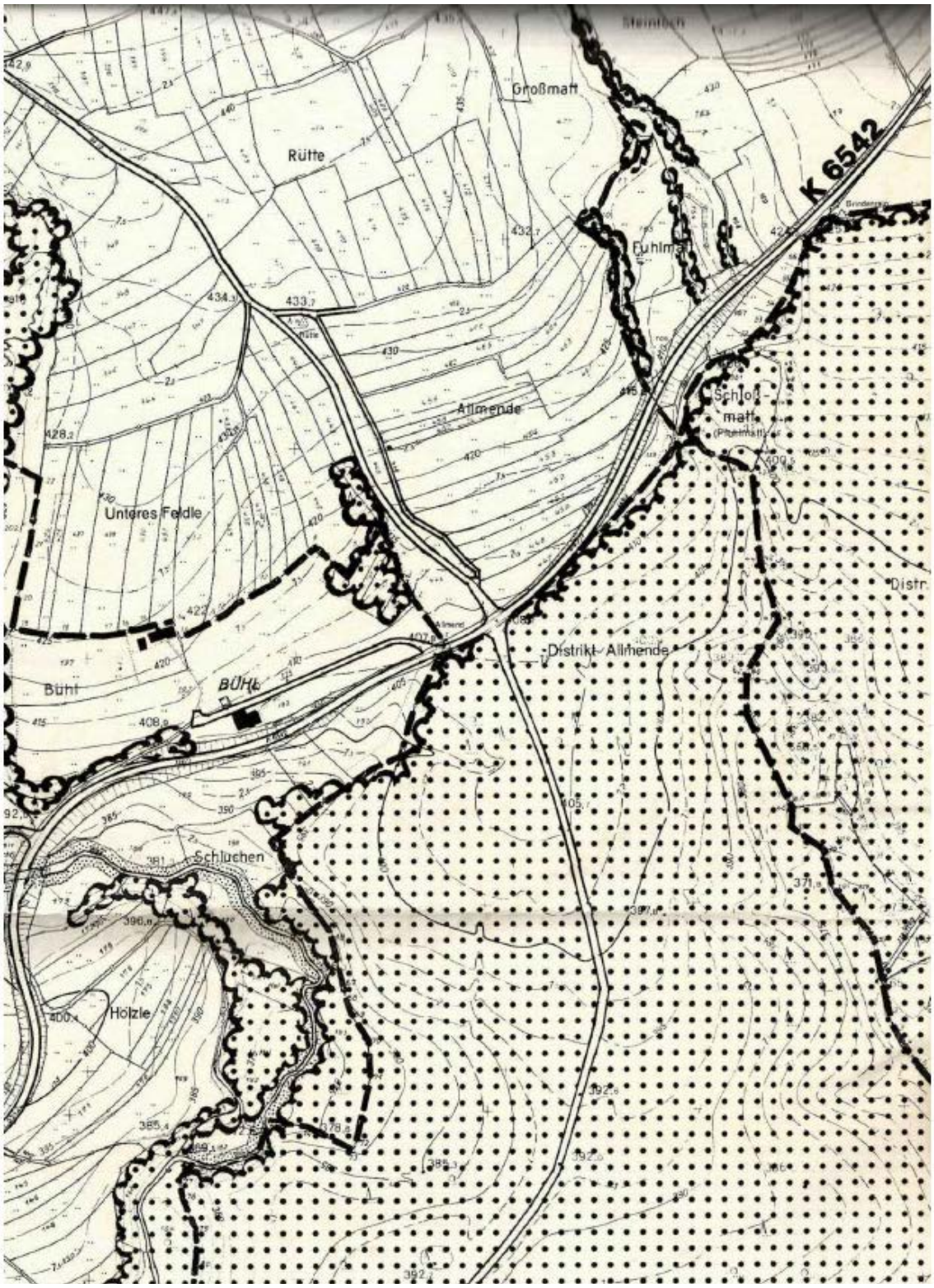

GEO*plan*

Stadt Laufenburg (Baden), Gemarkung Rotzel

FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

„ALLMENDKREUZUNG/FEUERWEHRGERÄTEHAUS-NORD“

WIRKSAME PLANFASSUNG 1997

PLANFERTIGUNG: 22.09.2025

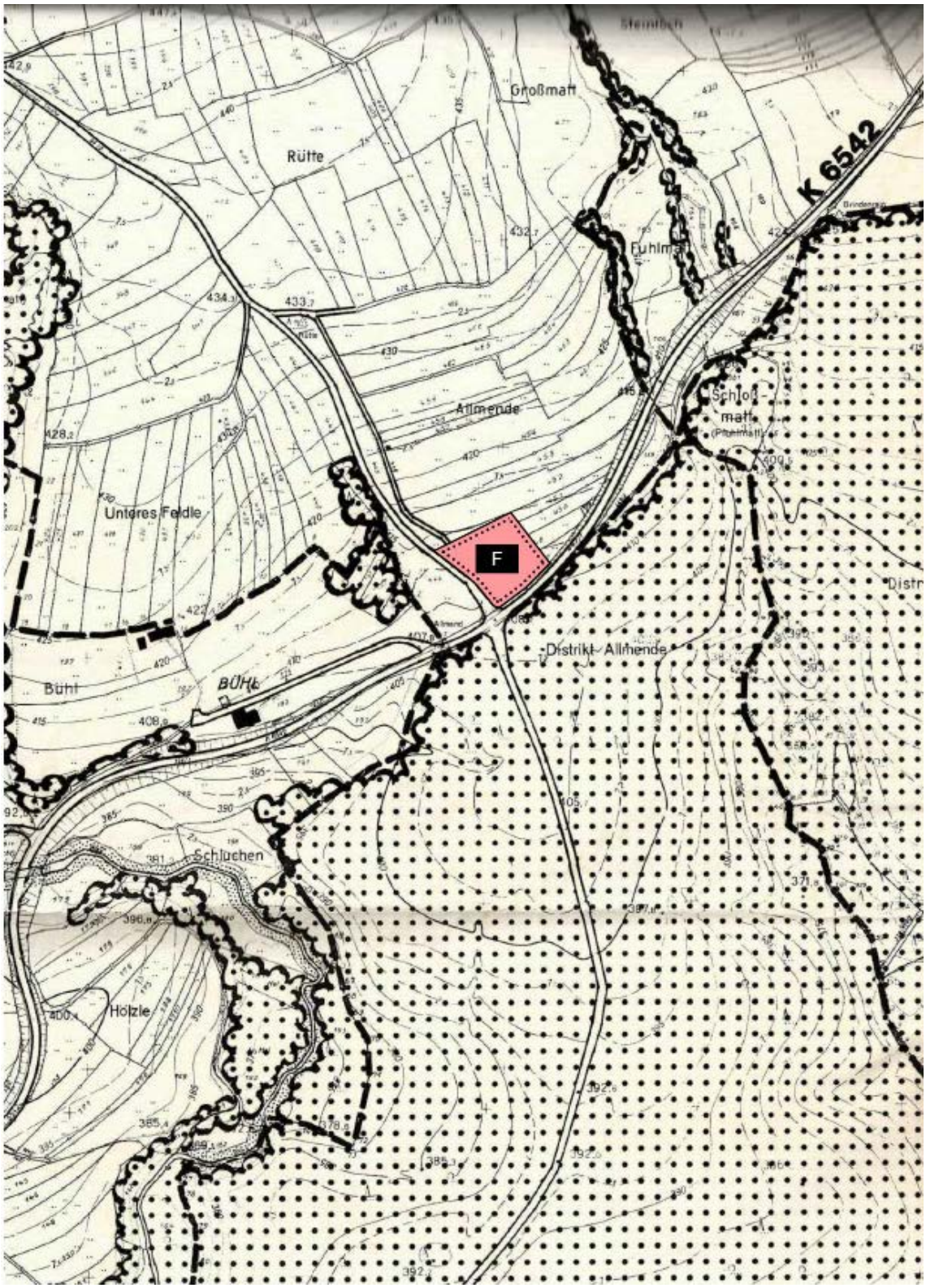

GEO*plan*

Stadt Laufenburg (Baden), Gemarkung Rotzel

FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

„ALLMENDKREUZUNG/FEUERWEHRGERÄTEHAUS-NORD“

ÄNDERUNGSFASSUNG

PLANFERTIGUNG: 22.09.2025